



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Dritten Gesetzes für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(BT-Drucksache 15/1515)**

anlässlich der Anhörung am 8. Oktober 2003

Die CDH beschränkt sich in Ihrer Stellungnahme auf denjenigen Teil des Gesetzentwurfes, der die Senkung der Insolvenzgeldumlage betrifft. Die Änderungsvorschläge sind unter Artikel 1 "Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" unter Ziffer 99 und 115 aufgeführt. Änderungen werden im geltenden § 185 und § 208 SGB III vorgeschlagen.

Als Spitzenverband der die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich, darunter ca. 60.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen vertritt, befürwortet die CDH ausdrücklich, dass künftig Säumniszuschläge, Stundungszinsen und andere diverse Nebenkosten nicht mehr berechnet und nicht mehr in die Insolvenzgeldumlage einbezogen werden sollen.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des Wirtschaftsbereiches der Handelsvermittlung auch zu begrüßen, wenn künftig Insolvenzgeld nur noch maximal auf Basis der Beitragsmessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung ungeschmälert gezahlt werden soll. Gleichwohl sehen wir auch die Gefahr, dass diese Regelung dazu beiträgt, dass wichtige Fach- und Führungskräfte während des Insolvenzverfahrens nicht mehr zur Verfügung stehen.

Diese Maßnahmen werden aber bei weitem nicht ausreichen, um den Anstieg der Insolvenzgeldumlage wirksam und nachhaltig zu bremsen. Durch die im Jahre 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung hat sich nämlich eine wesentliche Änderung für den Regressanspruch der Arbeitsverwaltung für bezahltes Insolvenzgeld ergeben. Seither muss sich die Arbeitsverwaltung, wie jeder Insolvenzgläubiger, bezüglich des an die Arbeitnehmer gezahlten Insolvenzgeldes mit der Insolvenzquote begnügen. Wie jede Forderung werden auch die Rückzahlungsansprüche der Bundesanstalt als einfache Forderungen in die Tabelle eingestellt. Die Höhe der heutigen Insolvenzquoten ist bekannt. Sie betragen regelmäßig zwischen 1 % und bestenfalls 5 %. Die Forderungsausfälle werden von der Bundesanstalt für Arbeit über die Insolvenzgeldumlage ausgeglichen. Die Arbeitgeber werden damit nicht nur mit der steigenden Zahl der Insolvenzverfahren, sondern insbesondere auch durch den fehlenden Rückfluss der gezahlten Insolvenzgelder über die Insolvenzquoten in starkem Maße belastet.

Vorrecht für den Regressanspruch der Arbeitsverwaltung

Um die Insolvenzgeldumlage wieder auf eine vertretbare Höhe zurückzuführen, ist es unbedingt notwendig, dass der Rückforderungsanspruch in Höhe des gezahlten Insolvenzgeldes seitens der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr als bloße Insolvenzforderung zur Tabelle angesehen, sondern als vorrangige Masseschuld ausgestaltet wird.

Dies entspricht im übrigen dem Rechtszustand unter der vormals geltenden Konkursordnung. Der Vorteil der Ausgestaltung als Masseschuld besteht darin, dass die Insolvenzverwalter derartige Forderungen vorrangig bezahlen müssen, sofern ausreichend Masse zur Verfügung steht. Eine solche Bevorzugung ist nach unserer Auffassung angemessen, da die Verpflichtung zur Zahlung der Löhne und Gehälter regelmäßig erst nach dem Insolvenzantrag entsteht.

Neben diesem Hauptanliegen im Zusammenhang mit dem Insolvenzgeld, sehen wir sowohl hinsichtlich der Aufbringung der Mittel als auch bezüglich des Einzugsverfahrens für diese Mittel noch weiteren Änderungsbedarf.

Aufbringung des Insolvenzgeldes

Wir halten es aus ordnungspolitischen Erwägungen für fragwürdig, dass solvente Unternehmen im Wege einer obligatorischen Solidarhaftung für Ansprüche Dritter an insolvente Unternehmen einstehen sollen, obwohl sie nichts zur Insolvenzvermeidung beitragen können und durch diese Kollektivhaftung sogar selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Die CDH plädiert daher im Sinne einer sachgerechten Kostentragung dafür, dass das Insolvenzgeld zumindest hälftig aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert wird. Dies wäre u.a. auch deshalb sachgerecht, weil sich somit auch die Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung an der Finanzierung des Insolvenzgeldes beteiligen würden.

Auch hinsichtlich der „Vorfinanzierungspraxis“ der Bundesanstalt für Arbeit besteht aus unserer Sicht dringender Änderungsbedarf. Bekanntlich wird fast die Hälfte des Insolvenzgeldvolumens von der Bundesanstalt gemäß § 188 Abs. 4 SGB III vorfinanziert, i.d.R. durch die Kreditwirtschaft mit erheblichen Sicherungskosten unter Verpfändung von Insolvenzgeldansprüchen. Ziel dieses Procederes ist es, von Insolvenz bedrohte Arbeitsplätze zu erhalten.

Im Sinne einer sachgerechten Mittelverwendung sollte diese Vorfinanzierung, ohne dass der Tatbestand der Insolvenz vorliegt, aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik bestritten werden, weil bei einer Vorfinanzierung nicht primär die Sicherung erworbener Entgeltansprüche im Vordergrund steht, sondern der Erhalt des Arbeitsplatzes. Zur Erhaltung des Arbeitsplatzes wäre es jedoch nur billig, wenn sich der begünstigte Arbeitnehmer - durch Einsatz des hälftigen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung - an den Sicherungskosten beteiligt. Insolvenzgeld, ausschließlich arbeitgeberfinanziert, für die Sicherung von Arbeitsplätzen einzusetzen, erscheint sehr fragwürdig. Ein weiterer Grund, der für eine Speisung dieser Mittel aus der akti-

ven Arbeitsmarktpolitik spricht, liegt darin, dass die Bundesanstalt hierdurch eher zu einer kostenbewussten Verwendung angehalten würde: Gegenwärtig besteht für sie ein großer Anreiz, die Vorfinanzierung zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu nutzen, um - wenigstens zeitweise - die Zahlung von Arbeitslosengeld zu vermeiden und damit diesen Budgettopf zu schonen.

Bedauerlicherweise enthält der Gesetzentwurf zum Insolvenzgeld keinerlei Ansätze, die auf eine Änderung bei der Aufbringung der Mittel zielen. Dies erscheint jedoch dringend erforderlich.

Einzugsverfahren zum Insolvenzgeld

Die Insolvenzgeldumlage wird von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften, im Wege der Amtshilfe für die Bundesanstalt für Arbeit eingezogen. Hauptbegründung für dieses eigentlich systemwidrige Verfahren ist, dass das Insolvenzgeld analog zum Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung exklusiv vom Arbeitgeber aufzubringen ist und dies nach dem gleichen Berechnungsmodus geschieht. Die Berufsgenossenschaften verfügen somit über günstigere organisatorische Voraussetzungen als die Bundesanstalt.

Gleichwohl ist der Einzug der Umlage zum Insolvenzgeld durch die Berufsgenossenschaften problematisch und sollte geändert werden.

- Die Berufsgenossenschaften müssen in drei Abschlagszahlungen pro Jahr in Vorlage treten und damit in ganz erheblichem Umfang - finanziert durch die Arbeitgeber - unverzinsliches Kapital vorhalten, was nicht für die originären Aufgaben der Berufsgenossenschaften eingesetzt werden kann. Auch der Verwaltungsaufwand der Berufsgenossenschaften wird in keiner Weise ausgeglichen.
- Durch den gemeinsamen Einzug von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft und zur Insolvenzgeldumlage entsteht in der Wirtschaft verbreitet der Eindruck, die gesetzliche Unfallversicherung bzw. die Berufsgenossenschaften seien für den exorbitanten Anstieg des Insolvenzgeldes verantwortlich und wirtschafteten in toto unwirtschaftlich. Der Unternehmer trennt in aller Regel nicht zwischen BG-Beitrag und Insolvenzgeld. Andererseits würde eine deutliche Separierung - z.B. durch getrennte Beitragsbescheide - die unvergüteten Verwaltungskosten noch weiter erhöhen.

Die CDH - selbst Vertreter der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung einer Berufsgenossenschaft - hält die allenthalben zu beobachtende Diskreditierung der Berufsgenossenschaften für inakzeptabel, wengleich das Gesamtsystem der gesetzlichen Unfallversicherung durchaus ebenfalls reformbedürftig erscheint.

Besser wäre es z.B., die Insolvenzgeldumlage gemeinsam mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Rentenversicherungsträgern einziehen zu lassen, d.h. die Umlage nähme den gleichen Weg wie der Beitrag zum Arbeitslosengeld. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wäre dann zwar nicht mehr hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt, diese Inkongruenz wird aber ohnehin eintreten, wenn im Zuge der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgeber von der Finanzierung von Zahnersatz und Krankengeld freigestellt wird. Eine – ge-

ringföuge – Neujustierung wäre lediglich insoweit erforderlich, als der Beitragschlüssel zur Insolvenzumlage – Beitrag pro 1.000 Euro Arbeitsentgelt – arbeitnehmerindividuell aufzuschlüsseln wäre.

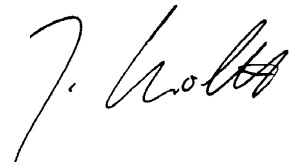
Die CDH plädiert deshalb nachdrücklich dafür, sich im Zuge der bereits im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zum Insolvenzgeld mit den soeben weiterhin angesprochenen Gesichtspunkten zu befassen. Dies betrifft insbesondere das Vorrecht für den Regressanspruch der Arbeitsverwaltung.

Berlin, den 30. September 2003

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung



Eckhard Döpfer



Dipl.-Kfm. Jens Wolff